

Ehrenordnung der Stadt Walldürn

Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat am 24.11.1980 folgende Ehrenordnung beschlossen:

Teil I

Arten der Ehrung

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Walldürn in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

§ 2

Ehrenring

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder städtebaulichem Gebiet um die Stadt Walldürn verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt zu mehren, kann der Ehrenring verliehen werden.
- (2) Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt und zeigt das Stadtwappen.
- (3) Der Ehrenring wird mit einer Urkunde verliehen.

§ 3

Stadtmedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Walldürn verdient gemacht haben, kann in Anerkennung ihrer Verdienste die Stadtmedaille verliehen werden.
- (2) Die Stadtmedaille wird in 3 Stufen verliehen und zwar in Bronze, in Silber und in Gold.
- (3) Die Stadtmedaille wird mit einer entsprechenden Urkunde ausgehändigt.

§ 4

Weitere Ehrungen

Die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren, von Personenvereinigungen durch die Übergabe von Ehrengeschenken fällt in den Aufgabenbereich des Bürgermeisters.

Teil II
Verfahrensvorschriften

§ 5
Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt nach den Vorschriften des § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg auf Beschluss des Gemeinderates.
- (2) Der Bürgermeister überreicht die Urkunde soweit möglich, in einer öffentlichen Feierstunde des Gemeinderates an den Geehrten.

§ 6
Verleihung des Ehrenrings

- (1) Zur Verleihung des Ehrenrings bedarf es der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.
- (2) Der Bürgermeister überreicht den Ehrenring und die dazugehörige Urkunde in feierlicher Form soweit möglich, im Beisein des Gemeinderates.

§ 7
Verleihung der Stadtmedaille

- (1) Die Stadtmedaille in Gold und Silber wird auf Beschluss des Gemeinderates verliehen.
- (2) Die Stadtmedaille in Bronze wird auf Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses verliehen.
- (3) Der Bürgermeister überreicht die Medaille und die dazugehörige Urkunde in angemessener Form soweit möglich, im Beisein des Gemeinderates.

§ 8
Weitere Ehrungen

- (1) Für weitere Ehrungen nach § 4 ist kein Beschluss erforderlich.
- (2) Die Ehrungen werden vom Bürgermeister durchgeführt.

Teil III
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

Walldürn, den 24.11.1980
Für den Gemeinderat:

Gez.
(H o l l e r b a c h)
Bürgermeister